inetz
Ein Unternehmen von eins

inetz GmbH · Postfach 41 14 78 · 09030 Chemnitz

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Postfach 8001
53105 Bonn

Ansprechpartner: [redacted]
Unser Zeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12. März 2025

Per E-Mail: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

Chemnitz, den 26. März 2025

Veröffentlichung Törnqvist-Tool vom 12. März 2025
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 4 der BNetzA hat am 12. März 2025 eine aktualisierte Fassung des Törnqvist-Tools sowie weitere Informationen zum Vorgehen im Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (GSP) für Gasnetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode (BK4-22-085) veröffentlicht. Aus der Anwendung des aktualisierten Törnqvist-Tools ergibt sich nun ein GSP i. H. v. 0,87 %. Dieser liegt mithin 0,12 Prozentpunkte über dem im September 2023 konsultierten GSP-Wert in Höhe von 0,75 %.

Die Beschlusskammer gibt den Betroffenen Gelegenheit, bis zum 26. März 2025 „eventuelle Auffälligkeiten oder Fehler" im Tool mitzuteilen und kündigt an, im Nachgang die finale Festlegung des GSP zu erlassen. Hinsichtlich der Veränderung des Tools im Vergleich zu dem im September 2023 veröffentlichten Törnqvist-Tool erläutert die Beschlusskammer, dass diese auf einer Aktualisierung des Verbraucherpreisindex sowie der bei der Ermittlung des Törnqvist-Wertes verwendeten Preisreihen beruhe.

Nachfolgend möchten wir die Möglichkeit nutzen, zu den aktuell veröffentlichten Informationen Stellung zu nehmen. Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Stellungnahmefrist angesichts der Komplexität der Berechnungen des GSP und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens für unser Unternehmen äußerst kurz bemessen ist. Wir müssen uns daher vorbehalten, gegebenenfalls im Nachgang weitere identifizierte Kritikpunkte vorzutragen.

I. Grundsätzliches

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschlusskammer über die Aktualisierung des Törnqvist-Tools und den sich daraus ergebenden GSP-Wert (0,87 %) informiert. Gleichzeitig verweist sie auf den Zusammenhang mit der Aktualisierung der Malmquist-Berechnungen, die in Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs u. a. zur Rechtswidrigkeit des Effizienzvergleichs Gas VNB der dritten Regulierungsperiode erforderlich

geworden war. Hingegen enthalten die aktuell veröffentlichten Informationen der Beschlusskammer keinen Hinweis darauf, welchen GSP-Wert diese beabsichtigt, final festzulegen.

Im Festlegungsentwurf vom 6. September 2023 hatte die Beschlusskammer den nach dem damaligen Törnqvist-Tool ermittelten Wert von 0,75 % als maßgeblich für die Festlegung des GSP angesehen. Sowohl der damalige Wert des Törnqvist-GSP in Höhe von 0,75 % als auch der nunmehr von der Beschlusskammer ermittelte Wert in Höhe von 0,87 % beruhen auf einer rein vergangenheitsbezogenen Datenbasis der Jahre 2006 bis 2021.

Diese rein vergangenheitsbasierte Ermittlung eines GSP ist indes für die Bestimmung des GSP für die vierte Regulierungsperiode von vorneherein ungeeignet, da sich die Versorgungsaufgaben der Gasnetzbetreiber in der vierten Regulierungsperiode in Anbetracht der Dekarbonisierung der Gasnetze im Vergleich zu den Jahren 2006 bis 2021 grundlegend verändert haben. Angesichts des Ausstiegs aus der Nutzung fossiler Brennstoffe einschließlich Erdgas kann bereits im Grundsatz nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese Bedingungen für die Erreichung von Produktivitätsfortschritten innerhalb der vierten Regulierungsperiode mit Blick auf die eingesetzten Ressourcen von dieser grundlegenden Veränderung unberührt und damit vergleichbar mit den Bedingungen des Betrachtungszeitraums 2006 bis 2021 sein könnten.

Die Ähnlichkeit der „Bedingungen im Stützintervall mit denen des Prognosezeitraums" ist indes auch nach Auffassung der von der BNetzA beauftragten Gutachter wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Prognose eines GSP (vgl. WIK-Gutachten, 2023, S. 30).

Die grundlegende Veränderung der Versorgungsaufgabe der Gasnetzbetreiber, die darin besteht, eine teilweise Stilllegung bzw. einen Rückbau von Gasnetzinfrastruktur bzw. die Umwandlung in eine andere Versorgungsaufgabe (neues Medium) vorzunehmen, hat einschneidende Auswirkungen auf die Produktivität. Insoweit ist es doch sehr naheliegend, dass eine technische Fortentwicklung von gasnetzrelevanter Technik oder Beschaffung und Qualifizierung von Personal für diesen Bereich angesichts des absehbaren Ausstiegs aus der Erd-gasversorgung nur noch in deutlich reduziertem Umfang oder nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Festlegung, die dieser historischen Zäsur in keiner Weise Rechnung trägt und unbesehen das Ergebnis des aktualisierten Törnqvist-Tools als maßgeblichen GSP festlegen würde, nach unserer Einschätzung rechtswidrig. Angesichts dessen regen wir nachdrücklich an, bei der Entscheidung über die finale Festlegung zumindest einen deutlichen Abschlag auf den nun ermittelten Törnqvist-GSP vorzunehmen.

Im aktualisierten Törnqvist-Tool wurden neue Indexreihen zur Preisbereinigung verwendet, die gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes mit einem neuen Wägungsschema versehen wurden. Weiterhin erfolgte durch das statistische Bundesamt eine Umbasierung auf das neue Basisjahr 2021. Die überarbeiteten Ergebnisse auf dieser neuen Basis wurden jedoch erst am 8. März 2024 – also deutlich nach Beginn der vierten Regulierungsperiode am 1. Januar 2023 – vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

§ 9 Abs. 3 ARegV verpflichtet die BNetzA den sektoralen Produktivitätsfortschritt jeweils vor Beginn einer Regulierungsperiode festzulegen. Dies schließt die Verwendung eines Wissensstandes, der erst nach dem Beginn der Regulierungsperiode eingetreten ist, aus. Die nachträgliche Verwendung dieser neuen Indexreihen im aktualisierten Törnqvist-Tool stellt deshalb einen unzulässigen Eingriff in die ursprüngliche Datengrundlage dar. Die Tatsache, dass die Reihen im Tool wieder auf das Jahr 2020 zurückbasiert wurden, ändert nichts an diesem Sachverhalt.

Die Festlegung eines rückwirkenden GSP Gas für die vierte Regulierungsperiode zum jetzigen Zeitpunkt (d. h. im dritten Jahr der maßgeblichen Regulierungsperiode!) begegnet aus unserer Sicht erheblichen rechtlichen

Bedenken, sollte dieser Wert über dem Wert der Vorperiode und auch über dem bisher konsultierten GSP-Wert liegen.

II. Weitere Anmerkungen zu aktualisiertem Törnqvist-Tool

Nach unserer bisherigen Analyse des Tools bestehen im Übrigen die hinsichtlich des im September 2023 veröffentlichten Törnqvist-Tools vorgetragenen Bedenken fort. Dies betrifft u. a. die Ermittlung der Gewichtung der Inputpreise anhand der GuV-Daten sowie die im Törnqvist-Tool für die Bestimmung der Inputpreisentwicklung enthaltenen EK-II-Zinsreihen. Im aktualisierten Tool ist weiterhin unverändert das Stützintervall der Jahre 2006 bis 2021 enthalten. Auch die hiergegen vorgetragene Kritik behält ihre Gültigkeit. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insofern auf unsere Stellungnahme zum Festlegungsentwurf vom 6. September 2023.

Wir bitten, die aufgeführten Aspekte bei der finalen Entscheidung über die Festlegung eines GSP Gas für die vierte Regulierungsperiode zu berücksichtigen.

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Freundliche Grüße

inetz

[redacted]